

Sonderbedingungen für das mobile Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten mittels SMS und Servicehotline („mobiler Aufladeservice“)

(Fassung: Januar 2011)

1. Leistungsangebot

1.1 Der Kontoinhaber kann mittels Einschaltung seiner kontoführenden Bank (nachfolgend kurz „Bank“ genannt) ein oder mehrere bereits bestehende Prepaid-Mobilfunk-Konten eines Mobilfunkanbieters oder mehrerer Mobilfunkanbieter, auf denen vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, mittels Kurzmitteilung (SMS) oder Telefonanruf (Servicehotline) innerhalb eines eingeräumten Verfügungsrahmens aufladen (nachstehend auch „Mobiler Aufladeservice“ genannt).

1.2 Mit „Konto“ wird im Folgenden das im Registrierungsformular genannte Bankkonto und mit „Kontoinhaber“ der Inhaber dieses Bankkontos bezeichnet. Der Kontoinhaber und andere Personen, die bei der Registrierung zum mobilen Aufladeservice als berechtigte Personen benannt sind, werden im Folgenden einheitlich als Teilnehmer bezeichnet.

1.3 Ein Teilnehmer kann ausschließlich ein im Registrierungsformular angegebenes und auf ihn oder einen anderen registrierten Teilnehmer lautendes Prepaid-Mobilfunk-Konto (nachstehend „Prepaid-Mobilfunk-Konto“ genannt) mittels des Mobilten Aufladeservices aufladen.

2. Vertragspartner und Vertragsabwicklung

2.1 Die Bank schaltet aus technischen Gründen im Mobilten Aufladeservice zur Abwicklung die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (nachstehend kurz „DZ BANK“ genannt), ein. Der Teilnehmer ist hinsichtlich der Nutzung des Mobilten Aufladeservices verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten.

2.2 Die Bank stellt mit dem Mobilten Aufladeservice lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Teilnehmer ermöglicht, das Prepaid-Mobilfunk-Konto flexibel per SMS oder Telefonanruf aufzuladen. Vertragspartner des Teilnehmers hinsichtlich des Bezugs der vorausbezahlten Telefonwertseinheiten bleibt ausschließlich der jeweilige Herausgeber des Prepaid-Mobilfunk-Kontos (nachfolgend kurz „Mobilfunkanbieter“ genannt). Die Leistungen im Zusammenhang mit dem

Prepaid-Mobilfunk-Konto richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Mobilfunkanbieter. Dementsprechend wird die Bank keine Telekommunikationsdienstleistungen erbringen.

2.3 Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Mobilfunkanbieter hat der Teilnehmer ausschließlich gegenüber dem betreffenden Mobilfunkanbieter geltend zu machen.

3. Nutzungsvoraussetzungen des Mobilten Aufladeservices

Der Kontoinhaber benötigt für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices ein Konto bei der an dem Mobilten Aufladeservice teilnehmenden Bank. Des Weiteren ist ein bestehender Prepaid-Mobilfunk-Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter, der an dem Mobilten Aufladeservice der Bank teilnimmt, erforderlich.

4. Authentifizierung

Als Authentifizierungsinstrument für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices dient ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Mobilfunk-Vertrag ausgegebene Subscriber-Identity-Karte (nachfolgend kurz „SIM-Karte“ genannt), wie sie ausweislich des Registrierungsformulars dem jeweiligen Teilnehmer für die Nutzung des Mobilten Aufladeservices zugeordnet ist. Für die Verwendung der SIM-Karte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein für SMS Services geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon).

5. Durchführung des mobilten Aufladevorgangs

Der Teilnehmer kann sein Prepaid-Mobilfunk-Konto grundsätzlich sowohl per SMS als auch per Telefonanruf aufladen.

5.1 Aufladen per SMS

5.1.1 Zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos per SMS hat der Teilnehmer von einem geeigneten Endgerät unter Verwendung der registrierten SIM-Karte eine Kurzmitteilung (SMS) unter Angabe des gewünschten Ladebetrages in der vorgegebenen Form an die hierfür von der Bank vorgegebene Kurzwahlnummer zu senden. Die Kosten für die Absendung der Ladeauftrags-

SMS bzw. den Empfang einer Bestätigungs-SMS ergeben sich für den Teilnehmer aus den zwischen dem Teilnehmer und seinem Mobilfunkanbieter getroffenen Gebührenvereinbarungen für SMS.

5.1.2 Die Bank wird den Ladeauftrag an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich durch die Verwendung seiner für den Mobilfunkdienst bei der Bank registrierten SIM-Karte autorisiert;
- die Kurzmitteilung wurde in der vorgegebenen Form an die vorgegebene Kurzwahlnummer gesendet;
- das gesondert vereinbarte Verfügungslimit ist nicht bereits überschritten oder wird nicht durch den Ladeauftrag überschritten.

5.1.3 Nach der Autorisierung des Ladeauftrags durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto durch den Mobilfunkanbieter aufgeladen. Der Teilnehmer erhält im Fall einer erfolgreichen Aufladung eine Bestätigungs-SMS durch den jeweiligen Mobilfunkanbieter. Wird der Ladeauftrag des Teilnehmers nicht durch die Bank autorisiert, etwa wegen Überschreitung des vereinbarten Verfügungslimits, erhält der Teilnehmer eine SMS mit einem ablehnenden Hinweis.

5.2 Aufladen per Telefonanruf

5.2.1 Zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos per Telefonanruf hat der Teilnehmer von einem geeigneten Endgerät unter Verwendung der registrierten SIM-Karte die hierfür vorgesehene kostenlose Service Nummer anzurufen und den Anweisungen der automatischen Ansage zu folgen. Die Nutzung des Mobilfunkdienstes per Telefonanruf setzt aus Gründen der Authentifizierung voraus, dass der Teilnehmer bei dem Anruf der angegebenen Service Nummer keine Rufnummernunterdrückung auf dem verwendeten Endgerät eingestellt hat.

5.2.2 Die Bank wird den Ladeauftrag an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich durch die Verwendung seiner für den Mobilfunkdienst bei der Bank registrierten SIM-Karte autorisiert.

- der Teilnehmer hat erfolgreich einen Ladeauftrag unter Verwendung der vorgegebenen Service-Nummer erteilt.

- das gesondert vereinbarte Verfügungslimit ist nicht bereits überschritten oder wird nicht durch den Ladeauftrag überschritten.

5.2.3 Nach der Autorisierung und Weiterleitung des Ladeauftrags durch die Bank wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto durch den Mobilfunkanbieter aufgeladen. Der Teilnehmer erhält bei einer Aufladung mittels Telefonanrufs von der Bank keine SMS über eine erfolgreiche oder erfolglose Aufladung.

5.3 Mögliche Ladebeträge

Die Bank wird den Kontoinhaber über die Höhe der jeweils grundsätzlich möglichen Ladebeträge unter Nutzung des Mobilfunkdienstes informieren.

6. Zahlungsverpflichtung

6.1 Der Kontoinhaber ist gegenüber der Bank zur Zahlung von Ladebeträgen für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung einer registrierten SIM-Karte autorisiert worden sind, verpflichtet. Darüber hinaus ist der Kontoinhaber zur Zahlung von nicht autorisierten Ladebeträgen für ein Prepaid-Mobilfunkkonto, die bis zum Zugang der Sperranzeige nach Ziffer 10.1 anfallen, verpflichtet, wenn der Teilnehmer den Verlust oder das Abhandenkommen der registrierten SIM-Karte zu vertreten hat. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung hat durch Einzugsermächtigungslastschrift zugunsten der DZ BANK für Rechnung der Bank oder durch eine andere mit dem Kontoinhaber jeweils im Registrierungsformular vereinbarte Bezahlmethode zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung des Kontoinhabers beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag und ist auf den jeweils geltenden Verfügungsrahmen beschränkt. Der Kontoinhaber ermächtigt die DZ BANK, Geldbeträge in der Höhe der autorisierten Ladebeträge innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens von dem bei der Registrierung zum Mobilfunkdienst angegebenen Konto des Kontoinhabers per Lastschrift einzuziehen (Einzugsermächtigung).

6.2 Die Ausführungsbedingungen für die Einzugsermächtigungslastschrift richten sich nach den maßgeblichen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr (A.

Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren).

7. Autorisierung des Ladeauftrags

Durch Einsatz der SIM-Karte und die ordnungsgemäße Auftragserteilung per SMS oder Telefonanruf im Mobilien Aufladeservice der Bank wird der Ladeauftrag autorisiert. Ein Ladeauftrag gilt hingegen nicht als autorisiert, soweit der Kontoinhaber nachweist, dass ihm oder dem Teilnehmer die Inanspruchnahme des Mobilien Aufladeservices nicht zugerechnet werden kann. Im Mobilien Aufladeservice autorisierte Ladeaufträge des Teilnehmers sind nicht widerruflich.

8. Information des Kontoinhabers über Verfügungen im Mobilien Aufladeservice

Die im Mobilien Aufladeservice getätigten Verfügungen des Teilnehmers werden auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg mindestens einmal monatlich zur Information bereitgestellt.

9. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

9.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Mobilien Aufladeservice der Bank nur über die für ihn bei der Bank registrierte(n) SIM-Karte(n) zu nutzen.

9.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Mobilien Aufladeservice der Bank nur innerhalb des von der Bank für den Mobilien TopUp für ihn vergebenen Verfügungsrahmens („Mobiler Aufladeservice-Verfügungsrahmen“) und nur auf der Grundlage bestehender Kontodeckung durch Guthaben oder eingeräumter Kreditlinie („bestehende Kontodeckung“) zu nutzen. Der Kontoinhaber kann mit der Bank grundsätzlich eine Änderung der Mobilien Aufladeservice-Verfügungsrahmen oder seiner bestehenden Kontodeckung für den Mobilien Aufladeservice vereinbaren.

9.3 Auch wenn der Teilnehmer innerhalb des vereinbarten Mobilien Aufladeservice-Verfügungsrahmens die bestehende Kontodeckung überschreitet, ist die Bank berechtigt, vom Kontoinhaber den Ausgleich der Forderungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Mobilien Aufladeservices der Bank entstehen. Die Genehmigung einzelner Ladebeträge führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräum-

ten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist.

9.4 Der Teilnehmer hat die als Authentifizierungsinstrument dienende SIM-Karte (vgl. Nummer 4) vor dem Zugriff anderer Personen (einschließlich anderer Teilnehmer) sicher zu verwahren und zu schützen. Denn jede andere Person, die im Besitz der betriebsbereiten SIM-Karte ist, kann ohne weitere personalisierte Sicherheitsmerkmale den Mobilien Aufladeservice missbräuchlich nutzen.

9.5 Soweit dem Teilnehmer Daten bei der Nutzung des Mobilien Aufladeservices (z. B. die Höhe des Ladebetrages) im Rahmen des Anrufs der Servicehotline zur Bestätigung angesagt werden, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angesagten Daten mit den für die Ladetransaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

10.1 Sperranzeige

Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl der SIM-Karte, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der SIM-Karte oder einen dahingehenden Verdacht fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

10.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Ladeauftrags hierüber zu unterrichten.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.1 die Teilnahme des Teilnehmers an dem Mobilien Aufladeservice.

11.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

11.2.1 Die Bank darf den Mobilien Aufladeservice für einen oder mehrere Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Mobilien Aufladeservice aus wichtigem Grund zu kündigen,

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der SIM-Karte oder der technischen Abwicklung des Ladevorgangs dies rechtfertigen,
- der Kontoinhaber oder die Bank das zur Nutzung des Mobilten Aufladeservices registrierte Konto des Teilnehmers kündigen,
- der Kontoinhaber die der DZ BANK erteilte Einzugs-ermächtigung nach Nummer 6.1 widerruft,
- eine nicht autorisierte oder eine betrügerische Verwendung der SIM-Karte oder der Teilnehmerdaten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht besteht, oder
- der Teilnehmer wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen die Pflicht zur Einhaltung des vereinbarten Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmens oder der Einhaltung der bestehenden Kontodeckung verstößt.

11.2.2 Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Mobilten Aufladeservice für alle Teilnehmer der Bank insgesamt vorübergehend zu sperren oder dauerhaft einzustellen, wenn die DZ Bank im genossenschaftlichen Verbund insgesamt oder die Bank für alle ihre Teilnehmer die technische Abwicklung des Mobilten Aufladeservices vorübergehend sperrt oder dauerhaft einstellt.

11.2.3 Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten.

11.3 Aufhebung der Sperrung

Die Bank wird eine Sperrung aufheben, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

11.4 Automatische Sperrung der SIM-Karte

Wird die registrierte SIM-Karte für die Erbringung von Mobilfunkleistungen von dem jeweiligen Mobilfunkanbieter gesperrt, kann der Mobile Aufladeservice für diese SIM-Karte während der Dauer der Sperrung nicht mehr genutzt werden.

12. Haftung

12.1 Haftung vor Sperrung

12.1.1 Soweit nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperrung einen Zahlungsauftrag (z.B. eine Überweisung oder ein Abbuchungsauftrag) anstoßen

und auf der Nutzung einer verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen SIM-Karte beruhen, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der SIM-Karte ein Verschulden trifft.

12.1.2 Kommt es vor der Sperrung zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 12.1.1. aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung einer SIM-Karte, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur Sicherung der SIM-Karte vor dem Zugriff Dritter schuldhaft verletzt hat.

12.1.3 Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 12.1.1. über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Nummer 12.1.1 und 12.1.2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.

12.1.4 Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 12.1.1, 12.1.2 und 12.1.3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperrung nach Nummer 10.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperrung sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperrung zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen im Sinne der Nummer 12.1.1. und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder die missbräuchliche Nutzung der SIM-Karte der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nummer 10.1).

12.1.6 Es wird klargestellt, dass die Nummern 12.1.1 bis 12.1.5 nicht für Zahlungsvorgänge mit Einzugsermächtigungslastschrift gelten.

12.1.7 Die Haftung des Kontoinhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich auf den jeweils vereinbarten Mobile Aufladeservice-Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung nach der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht von dem Teilnehmer autorisierte Zahlungs- oder Ladeaufträge entstehende Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.3 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung des Ladevorgangs

Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Lade- oder Zahlungsauftrags kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Aufladung des Prepaid-Mobilfunk-Kontos nicht erfolgte und der Betrag dem Konto des Kontoinhabers belastet wurde. Die Bank bringt in diesem Fall das Konto des Kontoinhabers wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Aufladung befunden hätte. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit einem nicht erfolgten oder fehlerhaften autorisierten Lade- oder Zahlungsauftrag unter Nutzung des Mobilfunk-Aufladeservices der Bank in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

12.4 Sonstige Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

Der Kontoinhaber kann von der Bank für einen Schaden, der im Rahmen der Ausführung einer Lastschrift entstanden ist, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der maßgeblichen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr (A. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren, Nummer 2.5) geltend machen.

12.5 Haftungsausschluss und weitere Haftungsbeschränkungen

12.5.1 Die Bank haftet nicht für Ausfälle oder sonstige Beeinträchtigungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bank liegen (z. B. Ausfall eines Mobilfunkanbieters).

12.5.2 Für Schäden, die nicht unter Nummer 12.2, 12.3 oder 12.4 fallen, ist die Haftung der Bank auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bank verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der Bank auf den Schaden, den die Bank bei Abschluss des Vertrages mit dem Kontoinhaber als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12.5.3 Haftungsansprüche des Kontoinhabers sind ferner ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

13.1 Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kontoinhaber an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

13.2 Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der genossenschaftlichen Banken anrufen. Die Verfahrensordnung wird dem Kontoinhaber auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde hat der Kontoinhaber an folgende Stelle zu richten:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR,
Postfach 30 92 63, 10760 Berlin;
Telefon: 0 30 / 20 21 - 16 31 oder - 16 32.

13.3 Nach § 28 ZAG kann der Kontoinhaber weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Bank erheben oder nach §14 UKlaG die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen.

14. Laufzeit/Kündigung

14.1 Der Vertrag über die Nutzung des Mobilten Aufladeservices läuft auf unbestimmte Zeit.

14.3 Bezüglich der Kündigung dieses Vertrages durch die Bank gilt Ziff. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen

14.4. Das Recht des Kontoinhabers und der Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die DZ BANK die technische Abwicklung des Mobilten Aufladeservices im genossenschaftlichen Verbund insgesamt dauerhaft einstellt.

14.5 Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages darf der Mobile Aufladeservice der Bank durch den Kontoinhaber nicht mehr für die bei der Bank registrierte SIM-Karte genutzt werden.

14.6 Der Kontoinhaber ist jederzeit berechtigt, die Nutzungsberechtigung anderer zum mobilen Aufladeservice registrierter Teilnehmer zu widerrufen. Dieser Widerruf wird erst mit der Erklärung des Widerrufs gegenüber der Bank wirksam.

15. Änderungen oder Ergänzungen der Sonderbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Termin ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen oder Ergänzungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen angezeigt hat. Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Bedingungen angeboten,

ist er berechtigt, den Vertrag auch vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens, sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung, wird die Bank den Kontoinhaber im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

16. Datenschutz und Einschaltung Dritter

Die Bank und die DZ BANK sind berechtigt, sich im Rahmen des Mobilten Aufladeservices zur Bewirkung der Leistungen und zur Einforderung der von dem Kontoinhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Weder die Bank noch die DZ BANK werden zu irgendeiner Zeit die bankspezifischen Daten (Bankleitzahl, Kontonummer) des Kontoinhabers an den jeweiligen Mobilfunkanbieter weitergeben. In dem Fall, dass der Teilnehmer sich bei Absendung oder dem Empfang einer SMS im mobilen Aufladeservice nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wird der Datenaustausch der jeweiligen Ladetransaktion gegebenenfalls unter Einschaltung von Dienstleistern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums abgewickelt.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr der Bank.

18. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist das deutsche Recht anwendbar.